

Satzung über die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen, Wassergebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Gemeinde Augustdorf

Aufstellung und Änderungen der Satzung:

Lfd.-Nr.	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
	30.11.01		Aufstellung	01.01.02
1.	12.12.02	§ 8 Abs. 5	Änderung der Gebühr von 0,90 €/m ³ auf 0,95 €/m ³	01.01.03
2.	01.04.04	§ 8 Abs. 5	Änderung der Gebühr von 0,95 €/m ³ auf 1,00 €/m ³	01.02.04
3.	22.06.06	§ 8 Abs. 3	Berechnung der Grundgebühr Kalendertagen	01.01.06
4.	07.12.07	§ 8 Abs. 2 § 8 Abs. 3 § 8 Abs. 5 § 10 Abs. 2	Abgrenzung auf das Kalenderjahr Änderung der Grundgebühren Änderung der Verbrauchsgebühr auf 1,05 €/m ³ Änderung der Grundgebühren für Standrohre	01.01.08
5.	12.12.08	§ 8 Abs. 3 § 8 Abs. 5	Änderung der Grundgebühren für Zähler QN 2,5 auf 27,00 €/a Änderung der Verbrauchsgebühr auf 1,10 €/m ³	01.01.09
6.	21.12.09	§ 8 Abs. 3	Änderung der Grundgebühren für Zähler QN 2,5 auf 30,00 €/a und für Zähler QN 6,0 auf 68,00 €/a	01.01.10
7.	17.12.10	§ 8 Abs. 3 § 8 Abs. 5	Änderung der Grundgebühren Änderung der Verbrauchsgebühr auf 1,20 €/m ³	01.01.11
8.	18.12.12	§ 8 Abs. 5	Änderung der Verbrauchsgebühr auf 1,50 €/m ³	01.01.13
9.	18.12.15	§ 8 Abs. 5	Änderung der Verbrauchsgebühr auf 1,55 €/m ³	01.01.16
10.	17.12.18	§ 8 Abs. 3 § 8 Abs. 5	Änderung der Grundgebühren Änderung Verbrauchsgebühr auf 1,60 €/m ³	01.01.19
11.	15.12.21	§ 8 Abs. 5	Änderung der Verbrauchsgebühr auf 1,70 €/m ³	01.01.22
12.	22.12.22	§ 8 Abs. 3 § 8 Abs. 5	Änderung der Grundgebühren Änderung der Verbrauchsgebühr auf 2,57 €/m ³	01.01.23
13.	21.12.23	§ 8 Abs. 5	Änderung der Verbrauchsgebühr auf 2,30 €/m ³	01.01.24

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Augustdorf folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Wasserversorgung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage

Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren sowie Aufwand- und Kostenersatz für Hausanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Abschnitt:

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Wasserversorgungsanlage zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 0,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. Zu dem Beitrag tritt die Mehrwertsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

3. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren als Grund- und Verbrauchsgebühr zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Als Wassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge. Diese Wassermenge wird durch Messeinrichtungen ermittelt. Zur Abgrenzung auf das Kalenderjahr, wird der maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind nach Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen. Die nach Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

- (3) Die jährliche Grundgebühr beträgt für jeden eingebauten Zähler mit einer Nenngröße von

Q3 = 4 m³/h	=	40,00 €
Q3 = 10 m³/h	=	100,00 €
Q3 = 16 m³/h	=	160,00 €
Q3 = 25 m³/h	=	250,00 €
Q3 = 40 m³/h	=	250,00 €
Q3 = 63 m³/h	=	600,00 €
Q3 = 100 m³/h	=	900,00 €

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach Kalendertagen.

- (4) Wird die Wasserbereitung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate keine Grundgebühr erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,30 €/cbm.
- (6) Zu den Wassergebühren tritt die Mehrwertsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.
- (7) Die Wassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist den Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zuwenig gemessene Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zuwenig gemessene Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Der Verbrauch von Wasser, das bei der Herstellung von baulichen Anlagen verwandt wird, wird durch Wasserzähler gemessen und entsprechend § 8 dieser Satzung abgerechnet.

Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte usw.) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungssätzen von der Gemeinde geschätzt.

- (2) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € (Nenngröße QN 2,5) bzw. 12,00 € (Nenngröße QN 6,0) zu entrichten.

§ 11

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. In den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - die Grundstückseigentümer/innen bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten.
 - die Nießbraucher oder diejenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühren im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber den Eigentümern oder Erbbauberechtigten nachweisbar genügt haben.
- (8) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer/innen vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen Gebührenpflichtigen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Wassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar am Jahresende für das ablaufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 14

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine

solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Abschnitt:

Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 15

Aufwands- und Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Hausanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der Hauptleitung in der Straße bis einschließlich der Absperrarmaturen nach dem Wasserzähler.
- (3) Der Aufwand- bzw. Kostenersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Ermittlung des Ersatzanspruches

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Zu dem Ersatzanspruch tritt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 17

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 18

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig sind die Grundstückseigentümer/innen bzw. die Erbbauberechtigten oder die sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer/innen bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 21

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasserschlussbeiträge, Wassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 22

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 23

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 24

Inkrafttreten
Siehe Seite 1!